Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023)

§ 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl I S. 479) sowie
§§ 2 und 10 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141) sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1995 GV. NW. S. 218/SGV NW 202 Ergänzug Stand 1. Juli 1995

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 25. Februar 1998 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am ——— ortsüblich bekanntgemacht.

Hilchenbach, den 10. März 1998
Der Stadtdirektor

gez. Bell L.S.

Bell

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der 31. Sitzung / 6. Wahlperiode am 25.Februar'98 die Festsetzungen und die gestaltungsrechtlichen Vorschriften dieser Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.
Die Begründung vom 25.Februar 1998 ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Hilchenbach, den 10. März 1998
Der Stadtdirektor

gez. Bell L.S.

Bell

Diese Kopie der Bebauungsplanänderung stimmt mit dem Orginal und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Hilchenbach, den 10. März 1998
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Kleber L.S.

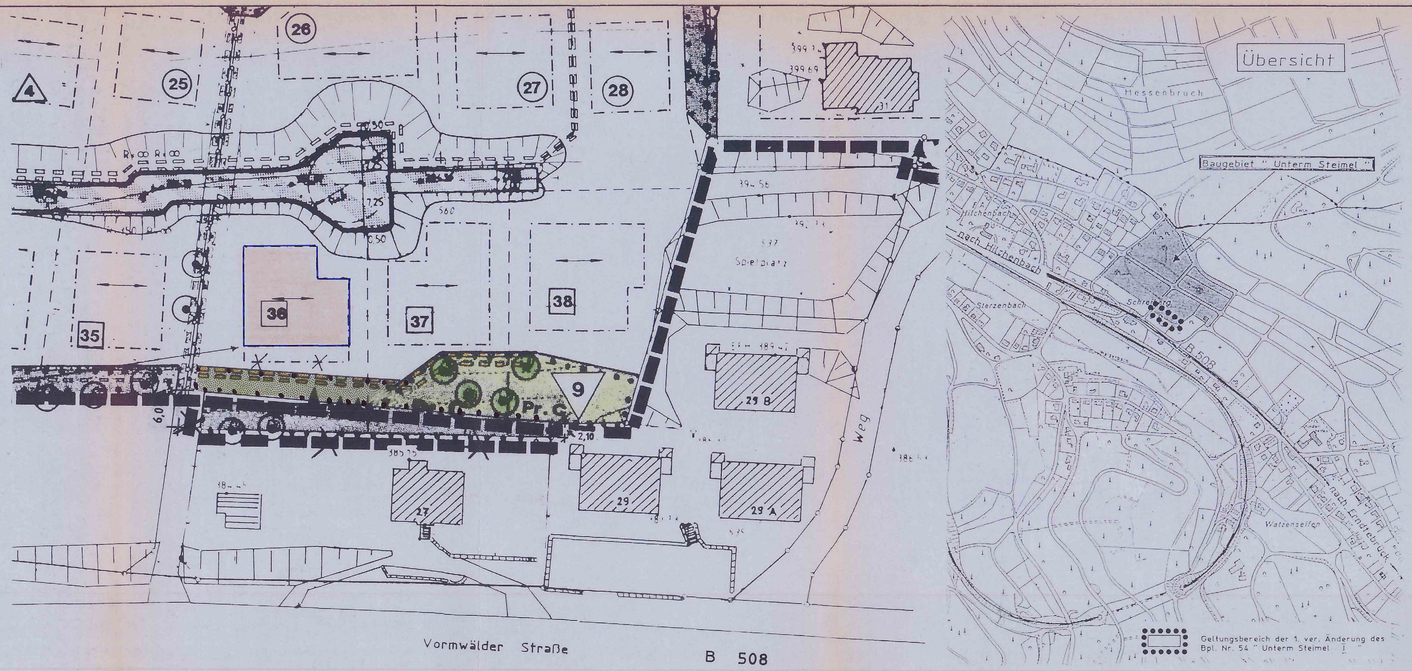
Kleber

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) in der eben genannten Fassung am 9. März 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung wurde am 27. Februar 1998 vom Bürgermeister unterzeichnet.
Mit dem Tage der Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Hilchenbach, den 10. März 1998
Der Stadtdirektor

gez. Bell L.S.

Bell



Planzeichenerklärung

- Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 54 " Unterm Steimel I "
- entfallende Plangebietsgrenze
- Baugrenze
- entfallende Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- Fläche zur Niederschlagswasserbeseitigung (Rigolen- und Muldensystem) § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 51a Abs. 3 LWG
- Pr — private Grünfläche mit der Zweckbestimmung:
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (standortgerechte bodenständige Laubgeölze)
- zu erhaltener Baum gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- 9 — Pflanzflächennummer mit Angabe der Maßnahme (siehe Orginalplan " Unterm Steimel I ")

Begründung

zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 54 "Unterm Steimel I"

Im südlichen teilbereich der Parzelle 560, Flur 1, Gemarkung Vormwald, wird eine Fläche von ca. 250 qm - bei 6 m Breite im westlichen Bereich, auslaufend auf ca. 2,1 m Breite im östlichen Bereich - aus dem Plangebiet herausgenommen.
Die angrenzende private Grünfläche (Pr. C) wird entsprechend in nördliche Richtung verschoben, wobei die überbaubare Grundstücksfläche im Bereich des mit Ziffer 36 gekennzeichneten Bauplatzes im südlichen Bereich um ca. 2,5 m zu reduzieren ist.
Die Maßnahme löst keine weitergehenden Eingriffe und Änderungen aus, so daß keine neuen Untersuchungen zu Eingiff und Ausgleich sowie zur Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich werden.
Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.
Es erfolgt eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Hilchenbach, den **25. Februar 1998**

Der Stadtdirektor

gez. Bell L.S.

Bell

Plan Satzungsbeschluß

Stadt Hilchenbach
Bebauungsplan

Nr. 54 " Unterm Steimel I "
1. vereinfachte Änderung
Maßstab 1 : 500
Gem.: Vormwald Flur: 1
Satzung vom 25. Februar 1998